



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 108-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.202

Eingereicht am: 07.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ruch (Bern, Grüne)
Patzen (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.06.2022

RRB-Nr.: 1269/2022 vom 30. November 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Prämienschock abmildern, Armut bekämpfen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Mittel für Prämienverbilligungen im Umfang der zu erwartenden Krankenkassenprämienhöhung aufzustocken.

Begründung

Die Krankenkassenprämien steigen permanent und werden für den Mittelstand und Menschen mit niedrigen Einkommen ein Dauerproblem. Es wird erwartet, dass Ende dieses Jahres die Krankenkassenprämien bis zu 10 Prozent steigen. Das hat für armutsbetroffene Personen, insbesondere für Familien, verheerende Folgen. Wie eine kürzlich veröffentlichte Studie der Berner Fachhochschule gezeigt hat, verfügt fast ein Fünftel der Bevölkerung über ein Einkommen, das unter dem Niveau der Ergänzungsleistungen liegt.

Es gilt zu verhindern, dass noch mehr Personen im Kanton Bern unter dem Existenzminimum leben müssen. Gerade Familien sind besonders armutsbedroht und müssen angesichts der massiven Erhöhung der Prämien dringend entlastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Prämien steigen voraussichtlich per Ende Jahr, deshalb müssen sofort Massnahmen ergriffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion beauftragt den Regierungsrat, die Mittel für die Prämienverbilligung aufzustocken, um armutsbetroffene Personen, insbesondere Familien, angesichts der Erhöhung der Prämien 2023 zu entlasten.

Der Regierungsrat anerkennt die vom Motionär vorgelegte Problematik, dass die finanzielle Belastung durch den Prämienanstieg in den Haushalten von Jahr zu Jahr zunimmt. Insbesondere der Anstieg der mittleren Prämie über alle Altersklassen¹ auf das Jahr 2023, der schweizweit 6,6% und im Kanton Bern 6.4%² betragen wird, liegt über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre³. Im Kanton Bern ist die Prämienverbilligung nicht an die Höhe der Krankenkassenprämien gekoppelt. Für die Berechnung wird auf das massgebende Einkommen abgestützt (Art. 16 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV], BSG 842.11, i.V.m. Art. 19 EG KUMV).

Der von den Motionären erwähnte Bericht⁴ zeigt, dass sich häufig Haushalte von Familien in finanziell schwieriger Lage befinden: Sie verfügen über ein Einkommen, das zwischen dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien und dem allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV liegt. Artikel 14 EG KUMV sieht vor, Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Prämienverbilligung zu entlasten und bei der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten. Zudem hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 – 45 % der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen.

Der Kanton Bern hat im Jahr 2021 CHF 672 Mio.⁵ für die Prämienverbilligung ausgegeben. Seit 2020 wurden verschiedene Anpassungen am Prämienverbilligungssystem vorgenommen, die die Ausgaben für die Entlastung von Haushalten von Familien erhöht haben. So wurden im Rahmen der Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 8C_228/2018, bei dem sich das Bundesgericht dazu äusserte, wie die Einkommensgrenzen für untere und mittlere Einkommen zur Gewährung von Prämienverbilligung festzulegen sind, Massnahmen ergriffen, um Haushalte dieser Einkommensgruppen stärker zu entlasten. Die erste Massnahme beinhaltete eine Ausdifferenzierung bei den Sozialabzügen, so dass beim Kinderabzug für das erste Kind neu CHF 15'000 und für jedes weitere Kind CHF 10'000 berücksichtigt werden. Die Anpassung des Sozialabzugs für Kinder schlägt sich direkt auf das für die Prämienverbilligung massgebende Einkommen⁶ der Familien nieder. Die zweite Massnahme fokussierte in der so genannten Familienkategorie (massgebendes Einkommen zwischen CHF 35'001 und CHF 38'000, Art. 10 Kantonale Krankenversicherungsverordnung [KKVV], BSG 842.111.1) auf Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, wobei deren Prämien statt um 25 Prozent neu um 50 Prozent verbilligt wurden. Diese Massnahmenkombination führte ab 2020 zu einer höheren Entlastung für Haushalte von Familien von CHF 22 Mio. Dadurch haben rund 24'600 Familienhaushalte neu oder mehr Prämienverbilligung erhalten. 2021 trat gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} des KVG eine weitere Änderung in Kraft, die besagt, dass die Prämien von Kindern mindestens zu 80 Prozent verbilligt werden müssen. Dies erhöhte die Ausgaben für die Entlastung von Familienhaushalten im Kanton Bern um rund CHF 26.5 Mio.

Zwar zeichnet sich für das Jahr 2022 trotz gleichbleibender Anspruchskriterien eine Unterschreitung der für die Prämienverbilligung vorgesehenen Budgets in der Höhe von rund CHF 30 Mio. ab. Der Regierungsrat ist derzeit daran, die Gründe für die zu erwartende Budget-Unterschreitung und die möglichen Auswirkungen für das Jahr 2023 genau zu analysieren. Er ist deshalb zum Schluss gekommen, die Kriterien für die Berechtigung auf Prämienverbilligung per 2023 noch nicht anzupassen.

¹ Gemäss BAG ist die mittlere Prämie der Mittelwert über alle genehmigten Prämien, gewichtet mit den Beständen für das kommende Jahr (geschätzt von den Versicherern).

² Vgl. Krankenpflegeversicherung Prämien 2023, Bundesamt für Gesundheit: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90514.html>

³ Vgl. Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2021. T 8.08 Mittlere Tarifprämien in Franken ab 1996: CH. Bundesamt für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.html>

⁴ Vgl. Schätzung der Zahl der Menschen in finanziell schwierigen Lebenslagen knapp oberhalb der Armutsgrenze. Berner Fachhochschule. <https://arbor.bfh.ch/16890/>

⁵ Aufgewendeter Betrag für die Prämienverbilligung im Jahr 2021 inkl. Verlustscheine und Restprämien für die Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.

⁶ Vgl. Berechnungsschema Prämienverbilligung 2022: <https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/formulare---publikationen.html>

Sollten die finanziellen Mittel - wie in der Motion gefordert - im Umfang des Prämienanstiegs um 6,4 Prozent erhöht werden, würde dies für den Kanton Bern jährliche Mehrkosten von rund CHF 28 Mio. bedeuten. Wie vorgängig erläutert, müssten jedoch die Anspruchskriterien angepasst werden, damit die zusätzlichen Mittel tatsächlich ausgegeben und das um diesen Betrag erhöhte Budget ausgeschöpft werden kann. Angesichts der angespannten und unsicheren finanzpolitischen Ausgangslage im Kanton Bern will der Regierungsrat derzeit keine Mehrausgaben beschliessen.

Der Regierungsrat lehnt die Forderung des Motionärs, die Mittel für die Prämienverbilligung im Umfang der zu erwartenden Krankenkassenprämienerrhöhung aufzustocken, deshalb ab. Massnahmen zur Anpassung der Anspruchsberechtigung prüft der Regierungsrat laufend.

Verteiler

– Grosser Rat